

17. August 2009 hh/pima

Mail hubert.hofmann@sg.ch
Internet www.steuern.sg.ch

A-Post

Lakota-Stiftung
c/o Brücker AG
Herr Hugo Brücker
Lidostrasse 6
Postfach
6000 Luzern 15

Steuerbefreiung: Abzug von Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Brücker

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Lakota-Stiftung mit Sitz in Luzern ist gemäss der eingereichten Steuerbefreiungsverfügung vom 9. April 2009 im Sitzkanton Luzern zufolge ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital befreit. Die Lakota-Stiftung gilt deshalb ohne weitere Überprüfung auch im Kanton St. Gallen als von der Steuerpflicht befreite juristische Person im Sinn von Art. 80 Abs. 1 lit. g StG.

Die st. gallischen Steuerpflichtigen können daher freiwillige Geldleistungen und Leistungen von übrigen Vermögenswerten an Lakota-Stiftung von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen pro Jahr Fr. 500.-- übersteigen, höchstens aber 20 % der Nettoeinkünfte (Art. 46 lit. c StG). Im Recht der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen gemäss Art. 33a DBG abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr Fr. 100.-- erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Bei juristischen Personen ist der Abzug auf maximal 20 % des ausgewiesenen Gewinns beschränkt (Art. 84 Abs. 2 lit. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

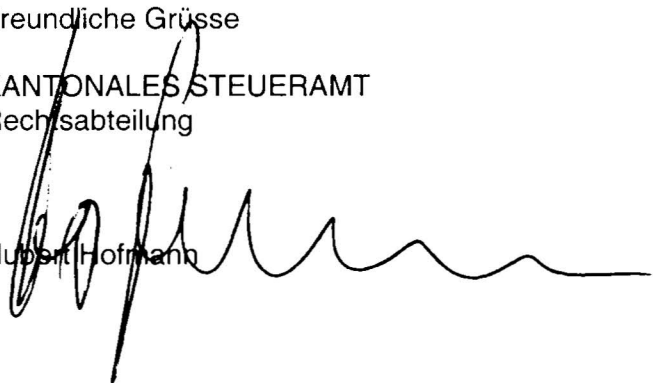
Sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält, sind die Zuwendungen überdies von den st. gallischen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit (Art. 145 Abs. 2 StG). Dies ist im vorliegenden Fall gestützt auf die Gegenrechtsvereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton St. Gallen vom 26.01./03.02.1931 der Fall.

Verfahrensmässig wird eine steuerbefreite Institution nur im Register des Sitzkantons geführt (vorbehältlich einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton). In unserem Verzeichnis der steuerbefreiten Organisationen (www.steuern.sg.ch) werden Sie deshalb nicht aufgenommen. Im Einzelfall muss der Nachweis für die Abzugsfähigkeit einer Spende an eine Institution in einem anderen Kanton entweder durch Beilage der Befreiungsverfügung des Sitzkantons oder durch Zugriff auf eine vergleichbare Liste des Sitzkantons geführt werden. Ein Datenpool für alle in der Schweiz befreiten Organisationen besteht leider nicht.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT
Rechtsabteilung

Hubert Hofmann



Kopie an:

Erbschafts- und Schenkungssteuerabteilung

Wichtiger Hinweis

Um die Überprüfung der zulässigen Abzüge beim Steuerpflichtigen administrativ zu vereinfachen, bitten wir Sie, allen Spendern mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton St. Gallen jeweils unaufgefordert eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen. Diese ist sodann zusammen mit der Aufstellung der freiwilligen Zuwendungen der betreffenden Steuererklärung beizulegen.